



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Josef Zellmeier, Wolfgang Fackler, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Barbara Becker, Alfons Brandl, Holger Dremel, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Andreas Jäckel, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Klaus Stöttner, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Benno Zierer, Hans Friedl, Dr. Leopold Herz, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Aufnahme der Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Eine Fläche verliert ihre Zugehörigkeit zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dadurch, dass sie für Photovoltaik genutzt wird, sofern die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht dauerhaft aufgegeben werden soll.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
2. In Art. 10a Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.
2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Begründung:**Zu Nr. 1 (Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes)****Zu § 4 Nr. 1 Buchst. a**

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nach dem Bewertungsgesetz (BewG) des Bundes für Zwecke der Grundsteuer zwingend dem Grundvermögen (Grundsteuer B) zuzurechnen, § 232 Abs. 4 Nr. 1 BewG. Dies gilt auch, wenn sie auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, wenn – wie bei Freiflächen-Photovoltaik – eine weitere Bewirtschaftung von untergeordneter Bedeutung vorliegt oder wenn eine spätere landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach Ablauf der Pachtzeit geplant ist.

Im Bereich der sog. Agri-Photovoltaikanlagen, welche eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Photovoltaik-Stromerzeugung kombinieren, konnte durch den bayerischen Einsatz eine vollständige Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb durch eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Verwaltungsauffassung erreicht werden, vgl. gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. Juli 2022, BStBl. I 2022 S. 1226.

Bayern hatte zur Förderung der erneuerbaren Energien im Steuerrecht im Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz die vollständige Zuordnung von Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gefordert. Diese Initiative erhielt jedoch im Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit. Eine zeitnahe Umsetzung der Forderung auf der Ebene des Bundesrechts ist aufgrund der Haltung des Bundes und der Mehrheit der Länder nicht zu erwarten.

Im Interesse einer verbesserten Nutzung regenerativer Energien sollen daher steuerliche Hindernisse für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zumindest für die Grundsteuer beseitigt werden. Hierfür verfügt der Landtag über eine eigene Gesetzgebungskompetenz aus Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 des Grundgesetzes. Eine Fläche soll künftig – abweichend vom Bundesrecht – ihre Zugehörigkeit zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dadurch verlieren, dass sie für Freiflächen-Photovoltaik genutzt wird, sofern die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht dauerhaft aufgegeben werden soll. Für Agri-Photovoltaikanlagen wird die geltende Verwaltungsauffassung gesetzlich abgesichert.

Zu § 4 Nr. 1 Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 Nr. 2

Die Änderung trägt einem über den 31. Dezember 2022 fortbestehenden Bedarf Rechnung.

Zu Nr. 2 (Folgeänderung)

Die Umbenennung des bisherigen § 4 in § 5 beruht auf dem Einfügen des § 4 (siehe Nr. 1) und ist demnach eine reine redaktionelle Folgeänderung.